

# Feuerwehr-Landesverband für Tirol

Zahl: 4/118-39 I

Innsbruck, am 31. Juli 1939.

An alle Feuerwehren Tirols!

## Dienstbefehl Nr. 4/39.

1.

### Kraftstoffreserve.

Mit Rundschreiben Zl. 15/49-38 vom 26. September 1938, Punkt 2, wurden alle Feuerwehren Tirols beauftragt, 100 Liter Kraftstoff jederzeit in Reserve zu halten. Die Wehren werden hiermit aufgefordert für strengste Einhaltung dieser Anordnung Sorge zu tragen und mit sofortiger Wirksamkeit je Kraftspritze 100 Liter Benzin und 10 kg Oel und je Kraftfahrzeug 200 Liter Benzin und 10 kg Oel in Reserve zu halten. Sie haben sich diesbezüglich gleich mit dem Bürgermeister ins Benehmen zu setzen und die Anschaffung durchzuführen. Dem zuständigen Kreisfeuerwehrführer ist bis zum 10. August 1939 unter allen Umständen Meldung über die Durchführung dieses Auftrages zu erstatten. Dieser Reservevorrat ist nach Bränden und Übungen sofort wieder zu ergänzen. Eine Verwendung dieses Kraftstoffes für andere als für Feuerwehrzwecke ist unter allen Umständen untersagt.

2.

### Freistellung des Vermögens der Feuerwehren.

Mit Verfügung des Stillhaltekommissärs für Vereine, Organisationen und Verbände vom 5. Juli 1939 wurden nunmehr auch die Freiwilligen Feuerwehren und deren Verbände formell freigestellt. Die Freistellung erfolgt in der Weise, daß keinerlei Abzüge vorgeschrieben werden und schließt diese Verfügung in sich, daß die freigestellten Organisationen über sich und über ihr Vermögen im Rahmen der bestehenden Dienstvorschriften frei verfügen können. Anliegend erhalten die Wehren oder Verbände die Freistellungs-Bescheinigung übermittelt. Jene Wehren, die keine Bescheinigung erhalten, sind mit dieser Verfügung auch freigestellt, sind aber namentlich nicht angeführt, nachdem sie im Vereinsregister nicht enthalten waren.

3.

### Volkskartei.

Die polizeilichen Melderegister werden jetzt durch eine Volkskartei ergänzt. Von bestimmter Seite wird Klage geführt, daß auf den Karten der Volkskartei die Feuerwehr im Gegensatz zum Roten Kreuz und zur Technischen Nothilfe nicht genannt ist. Hierzu ist zu bemerken, daß die Fortlassung der Feuerwehr bewußt erfolgte. Auch die SS., SA. und andere Gliederungen der Partei sind nicht genannt, dafür ist aber ein besonderer „Raum für behördliche Vermerke“ vorgesehen.

In den Ausführungsbestimmungen heißt es unter V, Ziffer 2, daß bald nach Aufstellung der Kartei diese allen Zwecken nutzbar gemacht werden soll, indem diese schon jetzt mit Kartenreitern versehen wird, um nach Maßgabe örtlicher Bedürfnisse bestimmte Personengruppen z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr usw. zu kennzeichnen.

Die Kreisfeuerwehrführer und Wehrführer werden ersucht, sich unter Hinweis auf diese Mitteilung mit dem Ortspolizeiverwalter (Bürgermeister) in Verbindung zu setzen und so dazu beizutragen, daß nunmehr in der Volkskartei die Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr kenntlich gemacht wird.

Wind usw. In allen Fällen ist die Meldung kurz schriftlich festzubalten mit Angabe der Zeit und Angabe desjenigen, der die Meldung entgegengenommen hat.

Weisungen über Ausübungsbereich der einzelnen Feuerwehren ergehen nach Durchführung der Neuordnung im Feuerlöschwesen.

4.

#### **Dienstlicher Verkehr zwischen Feuerwehr und fremden Dienststellen.**

In letzter Zeit wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß von Dienststellen, die den Feuerwehren nicht vorgesetzt sind, Anfragen und Anweisungen direkt an die Freiwilligen Feuerwehren gerichtet werden. Zwecks Aufrechterhaltung der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr und deren Schlagfertigkeit, sowie zur Vermeidung von unrichtigen Auskünften, werden die Feuerwehrführer angewiesen, solche Anfragen und Anweisungen nicht selbständig zu erledigen, sondern ihren vorgesetzten Dienststellen zur weiteren Verfügung vorzulegen.

5.

#### **Mitarbeit der Feuerwehren im Reichs-Luftschutzbund.**

Es wird neuerlich auf das Rundschreiben vom 23. September 1938, Zl. 13/17-38, hingewiesen, wonach die Mitgliedschaft von Feuerwehrmännern zum RLB. sogar erwünscht ist, aber die Uebernahme von Amtsträgerstellen einem Erlaß des Reichsführers **II** und Chef der Deutschen Polizei zufolge nicht statthaft ist. Dazu wird neuerlich bemerkt, daß insbesondere Feuerwehrführer, Dienstgrade, Kraftspritzen-Maschinisten und sonstige Spezialisten keinesfalls Amtsträgerstellen innehaben können. Wo dies der Fall ist, ist für eheste ordnungsmäßige Ablösung zu sorgen. In jenen Fällen, wo der Feuerwehrführer zur Aufrechterhaltung des Feuerwehrbetriebes genügend Feuerwehrmänner zur Verfügung hat, kann er nach Anhörung des Kreislöschinspektors in Zweifelsfällen des Landesfeuerwehrinspektors einzelne Feuerwehrmänner zur Uebernahme von Amtsträgerstellen zur Verfügung stellen. Auf alle Fälle aber hat er selbst zu bestimmen, wen er dafür abgeben kann. Diese Kameraden bleiben nach wie vor im Stande der Feuerwehr und haben auch ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen.

6.

#### **Herauszuhung von Kraftwagen der Reichspostdirektion in Brandfällen.**

Eine diesbezügliche Anfrage an die Reichspostdirektion wurde unterm 6. Juni 1939, Zahl I C 1 2432-2 Kp, damit beantwortet, daß verfügbare Fahrzeuge in solchen Fällen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt, selbstverständlich zum Transport von Feuerwehrgeräten oder Mannschaften beigelegt werden. Um die eheste Herausgabe eines diesbezüglichen Auftrages an die untergeordneten Dienststellen wurde die Reichspostdirektion ersucht.

7.

#### **Hintereinanderschaltung von Kraftspritzen.**

Das Hintereinanderschalten von Kraftspritzen bei Bränden ist wiederholt notwendig, insbesondere zur Ueberwindung größerer Druckhöhen. Um eine klaglose Zusammenarbeit im Brandfalle zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Hintereinanderschaltung von Kraftspritzen bei Übungen als Aufgabe vorzunehmen. Dabei ist es nicht nötig, übermäßig lange Schlauchlinien zu benützen, es kann bei zweckmäßiger Anlage der Übungen die Hintereinanderschaltung auch mit verkürzten Schlauchlinien durchgeführt werden ohne übergroße Beanspruchung des Schlauchmaterials. Die Durchführung solcher Übungen ist besonders bei den Kreisfeuerwehrrappellen empfehlenswert.

8.

#### **Kraftspritzen-Maschinistenkurse.**

Um auch jenen Feuerwehren, die 4-Takt-Kraftspritzen besitzen und derzeit keine Maschinisten im Alter über 45 Jahre zur Verfügung haben, Gelegenheit zu geben, solche auszubilden oder überhaupt noch weitere Maschinisten wo nötig einzulernen, ist beabsichtigt, im Herbst einige 4-Takt-Kraftspritzen-Maschinistenkurse abzuhalten. Die Feuerwehrführer werden heute schon aufmerksam gemacht, geeignete Feuerwehrmänner hierfür auszusuchen.

3 Anlagen.

Heil Hitler!

Der Landes-Feuerwehr-Inspektor:

**Jug. Frh. v. Graff** e. h.

Der Landes-Feuerwehr-Führer:

**Josef Gailer** e. h.